

Stadt Hessisch Oldendorf
Fachbereich III

zuständig: Andreas Kern

FD Liegenschaften, Straßen und Gewässer

Az.: III-34.32 82 30 ak-sp

Vorlage-Nr.	60/2024
öffentlich	X
nichtöffentlich	
Datum	03.05.2024

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	TOP
Ortsrat Großenwieden	22.08.2024	
Verwaltungsausschuss	12.09.2024	

Punkt: Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens für die Einrichtung einer Tempo 30-Zone der ST Kleinenwieden

Beschlussvorschlag:

1. Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 45 Abs. 1 c StVO für die Anordnung einer Tempo 30-Zone im ST Kleinenwieden wird für die Gemeindestraße Kleinenwieden (Stichstraße zum ehemaligen Feuerwehrhaus) erteilt.
2. Der Ortsrat wird im Rahmen des § 94 Abs. 1 NKomVG angehört und unterbreitet keine/folgenden Anregungen oder Bedenken.

Sachdarstellung:

Gemäß § 45 Abs. 1 c StVO dürfen Tempo 30-Zonen nur im Einvernehmen mit der Gemeinde von der Straßenverkehrsbehörde angeordnet werden.

Die Thematik wurde am 25.08.2023 an den Bürgermeister anlässlich der Bürgermeistersprechstunde herangetragen. Daraufhin sprach sich der Ortsrat Großenwieden in seiner Sitzung am 09.11.2023 dafür aus zu prüfen, ob eine Tempo 30-Zone oder eine Spielstraße in der Gemeindestraße Kleinenwieden eingerichtet werden kann.

Wenn eine Gemeinde eine Tempo 30-Zone beantragt, hat die Verkehrskommission lediglich zu prüfen, ob anhand der in der StVO genannten Kriterien ein Versagungsgrund vorliegt oder nicht. Die Verkehrskommission hat im Gegensatz zu den anderen verkehrsregelnden Maßnahmen bei der Einrichtung einer Tempo 30-Zone nicht zu prüfen, ob Verkehrszeichen zwingend geboten sind. Wenn keine Ausschlussgründe vorliegen ist eine Tempo 30-Zone anzuordnen, wenn die Gemeinde sich dazu entschließt, diese zu beantragen.

Versagungsgründe wären z. B., dass in die Tempo 30-Zone Kreis-, Landes-, Bundes- oder Vorfahrtstraße bzw. Straßen mit überwiegendem Durchgangsverkehr einbezogen wären. Ferner soll durch die Tempo 30-Zone keine Erschwerung für den Buslinienverkehr ausgehen und generell soll die Vorfahrtsregelung „Rechts vor Links“ gelten.

Die Verkehrskommission hat festgestellt, dass für die Gemeindestraße Kleinenwieden keine Versagungsgründe vorliegen. Für die Gemeindestraße Kleinenwieden könnte eine Tempo 30-Zone eingerichtet werden, wenn das gemeindliche Einvernehmen nach § 45 Abs. 1 c StVO hergestellt wird.

Auf dem anliegenden Kartenauszug ist die Tempo 30-Zone rot markiert.

Zu den weiteren Fragen des Ortsrates wird folgendes mitgeteilt:

Eine Spielstraße scheidet aus Sicht der Verwaltung aus, da in Spielstraßen keine Kraftfahrzeuge fahren dürfen. Dies wäre nicht im Sinne der Anlieger*innen.

Ein verkehrsberuhigter Bereich kann nur angeordnet werden, wenn auf der Straßenoberfläche eine ausreichende Zahl von Stellplätzen markiert werden kann. Für die entsprechenden Umbauarbeiten zum verkehrsberuhigten Bereich müssten die Anlieger*innen Straßenausbaubeiträge zahlen. Angesichts der schmalen Straße dürfte es nicht möglich sein, eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen zu markieren.

Umweltrelevanz: Keine

Haushaltsrechtliche Auswirkungen: Ca. 250 € für ein Verkehrszeichen.

Oenelcin
Bürgermeister

SachbearbeiterIn/ FBL/Stab	GB	FDL Finanzen	FBL I

Anlagen:

Kartenauszug_Temp30Zone_Kleinenwieden